

Sitzung vom 25. September 2013

1079. Dringliche Anfrage (Kleinkinderbetreuungsbeiträge KKBB)

Kantonsrätin Linda Camenisch, Wallisellen, sowie die Kantonsräte Willy Haderer, Unterengstringen, und Christoph Ziegler, Elgg, haben am 26. August 2013 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Der Regierungsrat hat auf Grund des Kinder- und Jugendhilfegesetzes die Verordnung über die Alimentenbevorschussung, Überbrückungshilfe und Kleinkinderbetreuungsbeiträge (KKBB) am 1. Dezember 2012 auf den 1. Januar 2013 geändert. Die Beträge bezüglich Voraussetzungen für den Bezug wurden bei den anerkannten Lebenskosten, der Vermögensgrenze sowie dem Vermögensfreibetrag deutlich erhöht. Gleichzeitig wurde der Leistungsanspruch auf maximal das Dreifache der Waisenrente festgelegt, was einem Betrag von 2808 Franken entspricht. Diese Änderung hat zu einer rasanten Zunahme der Gesuche geführt, weshalb die Kostensteigerung für die Gemeinden enorm ist. Teilweise handelt es sich dabei um mehrere Steuerprozente.

Wir stellen deshalb folgende Fragen an den Regierungsrat:

1. Wie werden diese massiven Erhöhungen gerechtfertigt?
2. Wie sehen die Vergleichszahlen in den angrenzenden Kantonen aus?
3. Diese Mehrkosten im Sozialbereich stellen viele Gemeinden vor grosse finanzielle Probleme. Ist der Regierungsrat bereit, diese Ausgangslage möglichst rasch zu korrigieren?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die dringliche Anfrage Linda Camenisch, Wallisellen, Willy Haderer, Unterengstringen, und Christoph Ziegler, Elgg, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Mit dem Neuerlass des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 14. März 2011 (KJHG, LS 852.1) wurden die Höchstbeiträge der Alimentenbevorschussung und der Kleinkinderbetreuungsbeiträge an die seit den frühen 1990er-Jahren aufgelaufene Teuerung angepasst. Die Umsetzung erfolgte auf den 1. Januar 2013 mit der Inkraftsetzung der §§ 16, 21–27,

42 und 43 lit. b KJHG und dem Erlass der Verordnung über die Alimentenhilfe und die Kleinkinderbetreuungsbeiträge am 21. November 2012 (AKV, LS 852.13).

Mit der Alimentenbevorschussung (ALBV) erhalten Mütter oder Väter, die das Sorgerecht für die Kinder aus der geschiedenen Ehe wahrnehmen und dafür vom Gericht Unterhaltsbeiträge des andern Elternteils zugesprochen erhalten, die Sicherheit, für den Unterhalt der Kinder sorgen zu können, auch wenn der zahlungspflichtige Elternteil säumig ist oder gar nicht bezahlt. Zudem übernimmt die Behörde das Inkasso der Unterhaltsbeiträge bei der oder dem Zahlungspflichtigen. Mit den Kleinkinderbetreuungsbeiträgen erhalten Eltern die Möglichkeit, sich während höchstens zwei Jahren persönlich der Pflege und Erziehung des Kindes zu widmen, um nicht bereits kurz nach der Geburt eines Kindes aus wirtschaftlichen Gründen wieder einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu müssen.

Die Beiträge betragen pro Monat höchstens das Dreifache des Höchstbetrages einer vollen Waisen- und Kinderrente gemäss AHV-/IV-Gesetzgebung (§ 24 Abs. 3 KJHG).

Die Voraussetzungen zur Beanspruchung der Leistungen sind in den §§ 13–16 AKV festgelegt. Die entsprechenden Leistungen werden ausgerichtet, sofern und soweit bestimmte Einkommens- und Vermögensgrenzen nicht überschritten sind. Die Berechnung der anerkannten Lebenskosten und der Vermögensgrenzen sowie der Vermögensfreibeträge erfolgt in teilweiser Anlehnung an die Ergänzungsleistungen der AHV und IV und die kantonalen Zusatzleistungen. Die Mehraufwendungen wurden in der Weisung zur AKV bei der Alimentenbevorschussung auf rund 6–6,9 Mio. Franken und bei den Kleinkinderbetreuungsbeiträgen auf rund 6,1 Mio. Franken geschätzt.

Ein Vergleich der Auszahlungen in den 1. Semestern 2012 und 2013 zeigt, dass die Beträge für KKBB erheblich über dem geschätzten Anstieg liegen, die Beträge für die Alimentenbevorschussung hingegen deutlich darunter. Es ist zurzeit davon auszugehen, dass die Mehrkosten für die KKBB und ALBV Ende 2013 um insgesamt rund 3 Mio. Franken über den erwähnten Schätzungen liegen werden.

Zum heutigen Zeitpunkt ist es aufgrund der bestehenden Datenlage nicht möglich, gesicherte Aussagen zu den Ursachen zu machen, weder zur grösseren Zunahme bei den KKBB noch zum Ausbleiben einer Erhöhung bei den ALBV. Die Bildungsdirektion hat deshalb ein Monitoring zu den neuen Regelungen in Auftrag gegeben. In das Monitoring wird auch die Auszahlung von Sozialhilfebeiträgen an Familien durch die Gemeinden einbezogen. Die Ergebnisse werden 2015 vorliegen, erste Zwischenergebnisse bereits im ersten Semester 2014.

Zu Frage 2:

– *Grundsatz:*

Mit Ausnahme des Kantons Schwyz kennen alle angrenzenden Kantone (Aargau, Schaffhausen, St. Gallen, Zug) Leistungen für Eltern von Kleinkindern. Ein direkter Vergleich dieser Leistungen ist aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltungen solcher Leistungen nur beschränkt möglich. Die Höhe der Leistungen ist beispielsweise nicht allen Kantonen beschränkt – je nachdem wird der gesamte Differenzbetrag zwischen anerkannten Lebenskosten und anrechenbaren Einnahmen ausbezahlt oder wie im Kanton Zürich nur die Differenz bis zu einem Höchstbetrag. Erhebliche Unterschiede bestehen bei den Vermögensgrenzen und der Bezugsdauer. Ein Vergleich der kantonalen Leistungen für Familien mit kleinen Kindern müsste zudem auch die anderen rechtlichen Vorschriften der Kantone im Steuerrecht und bei weiteren Entlastungsformen für Familien mit einbeziehen, was jedoch im Rahmen der vorliegenden Beantwortung der Anfrage nicht erfolgen kann.

– *Vergleich der ausgerichteten Leistungen:*

Bezüglich der Anspruchsvoraussetzungen sind die Mutterschaftsbeiträge im Kanton Zug und die Familienbeihilfen im Kanton St. Gallen ähnlich wie im Kanton Zürich geregelt. Auf der Grundlage der Zahlen von 2011 ergeben sich – bei einer angenommenen Bezugsdauer von zwei Jahren – durchschnittliche Beiträge für ein Kind im Kanton Zug von Fr. 696 und im Kanton St. Gallen von Fr. 540 (jährliche Aufwendungen verteilt auf die Anzahl der bis zweijährigen Kinder der ständigen Wohnbevölkerung). Die Leistungen im Kanton Zürich betrugen unter der früheren Gesetzgebung durchschnittlich Fr. 207 pro Kind. Über die Leistungen gemäss KJHG können noch keine abschliessenden Aussagen gemacht werden, da sie für weniger als ein Jahr ausgerichtet wurden. Auf der Grundlage der Auszahlungen der ersten sechs Monate ergibt sich ein durchschnittlicher Beitrag von Fr. 530 pro Kind.

– *Vergleich der Anspruchsgrenzen:*

Alle Kantone haben den Lebensbedarf des alleinerziehenden Elternteils oder der Eltern ähnlich wie der Kanton Zürich in Anlehnung an das System der Ergänzungsleistungen festgelegt. Ein Unterschied besteht bezüglich der anrechenbaren Lebenskosten der im Haushalt lebenden Kinder. Hier hat sich der Kanton Zürich, wie auch der Kanton Schaffhausen, an die Ansätze der Ergänzungsleistungen gehalten. So beträgt der Ansatz für die Lebenskosten eines ersten Kindes in einer Familie im Kanton Zürich und im Kanton Schaffhausen gemäss Ergänzungsleistungen jährlich Fr. 9945. Im Kanton Zürich werden zudem die Leistungen abgestuft, indem die Ansätze für das 2. und 3. Kind Fr. 6630 sowie

für jedes weitere Kind Fr. 3315 betragen. Im Kanton St.Gallen wird beispielsweise ein Zuschlag von jährlich Fr. 5000 gewährt, im Kanton Aargau von Fr. 6630.

Zu Frage 3:

Die Neuregelung von ALBV und KKBB ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Ob und inwieweit gegebenenfalls Änderungen am geltenden Bemessungssystem vorzunehmen sind, kann erst aufgrund des in Auftrag gegebenen Monitorings und unter Berücksichtigung allfälliger Veränderungen bei anderen staatlichen Leistungen an Familien beurteilt werden (vgl. die Beantwortung der Frage 1). Die Ergebnisse werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi